

Ordnung der Judoabteilung des TV Lorsch 1871 e.V.

1.

Die Abteilungsleitung besteht aus:

Einem / einer Abteilungsleiter/in sowie
Einem / einer Stellvertretenden Abteilungsleiter/in

Oder alternativ in Anlehnung an die Satzung der TVgg Lorsch 1871 e.V. :

Mehreren gleichberechtigten Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen mit unterschiedlichen Hauptverantwortungsbereichen.

Darüber hinaus gehören zur Abteilungsleitung:

Rechner/in
Schriftführer/in
ein(e) oder mehrere Jugendwarte / Jugendwartinnen
Sowie mehrere Beisitzer/innen

Je nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, die die Abteilungsleitung in ihrer Arbeit unterstützen.

2.

Die Abteilungssitzung findet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung des Gesamtvereins statt. Es gilt die Geschäftsordnung der Vereinssatzung.

3.

Der Abteilungsvorstand wird von den Abteilungsmitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt, und der Generalversammlung vorgelegt.

Die Generalversammlung bestätigt sie in ihrem Ehrenamt. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus seinem Amt aus, kann die Abteilungsleitung, kommissarisch für die restliche Zeit bis zur nächsten Wahl, ein Abteilungsmitglied in dieses Amt einsetzen.

Wählbar ist jedes Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt ist.

Volljährige Mitglieder besitzen volles Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Jugendmitglieder (14 – 18 jährige) haben das aktive Wahlrecht. Ihr Stimmrecht entfällt jedoch, soweit es sich um Vermögensangelegenheiten handelt. Die Rechte der Schüler beschränken sich auf die Teilnahme an Übungsstunden und Wettkämpfen ihrer Altersklassen. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge binnen 4 Wochen nicht gezahlt hat, bis zu deren Zahlung.

4.

Ausschlüsse aus der Abteilung trifft die Abteilungsleitung mit Weitermeldung an den Vereinsvorstand.

5.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden.

6.

Der Kassierer/in des TV Lorsch kassiert ½ jährlich bei den Mitgliedern den Vereinsbeitrag. Die Abteilung kann zusätzlich noch einen Beitrag im angemessenem Rahmen erheben. Die Gelder werden für Abteilungszwecke sinnvoll verwendet (Startgeld, Trainer, Trainingsgerät, Lehrgänge, usw.)

Der Abteilungsbeitrag wird ½ jährlich per Lastschrift eingezogen.

7.

Fahrten und Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen , Sitzungen müssen von der Abteilungs-
leitung genehmigt sein. Bei genehmigter Aufgabe können Unkosten geltend gemacht werden.

Fahrten zu DAN- Vorbereitungslehrgängen gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Bei Fahrten werden die Auslagen vergütet (Fahrtkosten, Tagespauschale)

Es gilt das aktuelle Spesenformblatt der Judoabteilung

8.

Die Abteilung zahlt bei allen offiziellen Veranstaltungen und Turnieren des DJB und HJV das Startgeld für die Kämpfer/innen. Alle Mannschaftskämpfe gehen zu Lasten der Abteilung.

9.

Kyu – Prüfungen werden regelmäßig durchgeführt.

An den Prüfungen können nur solche Mitglieder teilnehmen, die einen regelmäßigen Trainingsnachweis erbringen und sich für die Ziele der Abteilung einsetzen.

10.

Alle nicht in dieser Ordnung verankerten Bestimmungen werden durch die Vereinssatzung geregelt.

11.

Für den Sportbetrieb gilt die Sport – und Rechtsordnung des HJV.

64653 Lorsch, den 2. März 2007

Für die Abteilungsleitung